



FINANZAMT GÖPPINGEN

Finanzamt · Postfach 420 · 73004 Göppingen

Firma
Rolf Kienle GmbH
Heizungsbau und
Kundendienst
Steinstr. 32/1
73037 Göppingen

Göppingen, 15.11.2010

Bearbeiterin: Frau Marschall

Telefon: 07161/63-0

Durchwahl: 07161/63-2651

Telefax: 07161/63-2935

Zimmer: 326

Steuernummer:

28	63	001/01639
----	----	-----------

Länder-Nr. FA-Nr.

(Bei Antwort bitte angeben) SG: 02/01

Sicherheits-Nummer:

28	63	02010322
----	----	----------

Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name **Rolf Kienle GmbH Heizungsbau und Kundendienst**

Rechtsform **GmbH**

Anschrift **Steinstr. 32/1, 73037 Göppingen**

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2011** bis zum **31.12.2013**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Marschall

